

## Sportanlage Seefeld

### Allgemeine Auflagen bei Veranstaltungen Festlegung Anzahl und Dauer der Anlässe

#### 1 Grundsätzliches

Es gelten folgende Unterlagen:

- Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.1986 (Stand 1.2.2015)
- Schall- und Laserverordnung (SLV) vom 1.5.2007
- Bundesamt für Gesundheit BAG: Informationen für Veranstalter zur SLV

#### 2 Verantwortlichkeit - Präsenz

Mindestens eine erwachsene Person, welche für die Veranstaltung verantwortlich ist, muss während des ganzen Anlasses anwesend sein. Die Namen und Telefonnummern der verantwortlichen und anwesenden Personen sind der Abteilung Immobilien, mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung, schriftlich mitzuteilen.

#### 3 Anforderungen für den Normalbetrieb

- Betriebszeiten 08.00 – 21.45 Uhr
- Beschallung/Lautsprecheranlage: 09.00 – 12.00 Uhr / 13.30 – 21.45 Uhr (fest installierte Anlage)
- Flutlichtanlagen 08.00 – 22.00 Uhr

Durchsagen sind aufs Wesentliche zu beschränken. Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass die anwesenden Personen die Sportanlage bis spätestens um 22.00 Uhr verlassen haben.

Eine Ausnahme wird bei den Cupspielen des FC Horw bewilligt, wenn das Spiel in die Verlängerung geht. In diesem Fall soll die Sportanlage nach dem Spiel so schnell wie möglich verlassen werden.

#### 4 Anforderungen für Grossanlässe

- Anzahl  
Es werden pro Jahr insgesamt an 5 Tagen Grossanlässe auf der Anlage bewilligt. Diese werden auf verschiedene Veranstalter verteilt.
- Lärmbelastung (Emissionen) und Zeitdauer  
Anlässe an insgesamt 2 Tagen mit max. 96 dB(A) bis 23.30 Uhr  
Anlässe an insgesamt 3 Tagen mit max. 93 dB(A) bis 01.30 Uhr

Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass die anwesenden Personen (Gäste und Veranstalter) die Sportanlage bis spätestens um 24.00 Uhr resp. 02.00 Uhr verlassen haben.

## **5 Veranstaltungen über 93dB(A)**

Der Veranstalter ist für das Einholen der erforderlichen Bewilligung (gemäss SLV) selber verantwortlich. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt der Veranstalter.

Für eine Veranstaltung mit einer Lärmemission grösser als 96dB(A) kann im Einzelfall eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

## **6 Lärmimmissionen**

Die Lärmimmissionen der Veranstaltungen sind grundsätzlich gering zu halten, um die Anwohnerinnen und Anwohner der umliegenden Quartiere zu schützen. Es gelten die Vorschriften der Lärmschutz-Verordnung.

Es dürfen kein Feuerwerk und keine Knallkörper abgebrannt werden. Der Veranstalter ist für den ganzen Anlass vollumfänglich verantwortlich.

## **7 Installationen**

Sämtliche Installationen müssen zwingend mindestens 14 Tage vorher mit dem zuständigen Hauswart abgesprochen werden. Die Notzugänge müssen jederzeit zugänglich sein.

## **8 Wirtschaftsbewilligung / Verlängerung**

Ist die Führung einer Wirtschaft vorgesehen, muss der Veranstalter rechtzeitig (3 Wochen vorher) beim Kant. Amt für Gastgewerbe das nötige Bewilligungsverfahren einleiten.

## **9 Lärm ausserhalb des Veranstaltungsortes**

Der Veranstalter weist seine Besucher/innen mit Plakaten beim Ein- und Ausgang darauf hin, dass beim Verlassen der Sportanlage jeder Lärm zu unterlassen ist.

## **10 Reinigung / Verbrauchsmaterial**

Bei Grossveranstaltungen hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter zusätzlich folgende Auflagen zu erfüllen:

- Zwischenreinigung der Räume
- Reinigung der WC-Anlagen
- Nachfüllen der entsprechenden Verbrauchsmaterialien
- Organisation der Abfallentsorgung zu Lasten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters

## **11 Parkplatzsituation**

Direkt bei der Sportanlage befinden sich gebührenpflichtige Parkplätze. Sollten diese nicht genügen, befinden sich weitere gebührenpflichtige Parkplätze bei der Hochschule Luzern, Technikumstrasse 21, Horw. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den markierten Parkfeldern parkiert werden. Keinesfalls darf ausserhalb der Markierungen oder im Areal der Sportanlage parkiert werden.

Bei einem Grossanlass ist der Veranstalter verpflichtet, einen Parkdienst auf seine Kosten zu organisieren und der Gemeinde ein Sicherheits- und Verkehrskonzept vorzulegen.

**12 Rückgabe**

Die Anlagen sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu deponieren. Die Garderoben müssen besenrein verlassen werden.

Vor Verlassen der Anlage sind sämtliche Lichter zu löschen.

**13 Schäden**

Für allfällig entstandene Schäden oder Mängel, haften die Veranstalter vollumfänglich. Die Gemeinde lehnt zudem jede Haftung für direkte oder indirekte Schäden (auch Diebstahl) ab. Festgestellte oder verursachte Schäden sind unverzüglich dem Anlagewart oder der Abteilung Immobilien zu melden. Der Schaden wird auf Kosten des Veranstalters behoben.

**14 Reklamationen**

Bei Verstößen gegen die Auflagen behält sich die Gemeinde vor, die erteilte Bewilligung jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu widerrufen bzw. aufzuheben oder im Folgejahr nicht mehr zu erteilen.

Die Polizeiorgane sind ebenfalls befugt, die Veranstaltung vorzeitig einzustellen.

**15 Hinweis**

Aufwände, welche der Gemeinde Horw durch das Nichteinhalten der oben genannten Regeln durch den Veranstalter entstehen, werden dem Veranstalter mit Fr. 110.00 pro Stunde Aufwand in Rechnung gestellt.

**Erklärung**

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter erklärt sich mit den vorstehenden Auflagen einverstanden und verpflichtet sich, diese zu erfüllen.

Horw, .....

Der Veranstalter:

.....  
(Stempel und Unterschrift)

.....